

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agentur

nachfolgend SD genannt



**Stand 08/2011**

## 1. Vertragsschluss

1.1. Für Verträge mit SD gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird daher ausdrücklich widersprochen.

1.2. Angebote von SD in Prospekten, Anzeigen usw. sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt.

1.3. SD recherchiert und kalkuliert für ihre Arbeit sorgfältig. Dafür benötigt SD manchmal etwas Zeit. Der Kunde ist daher 30 Tage an seinen Auftrag gebunden. Sollte SD nicht binnen 10 Tagen nach Auftragseingang die Annahme ablehnen, so gilt die Bestätigung als erteilt.

1.4. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen der Bedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.

1.5. Das Einhalten einer Leistungsfrist ist von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig.

## 2. Leistungsumfang

2.1. SD erbringt ihre Dienstleistungen nach den Wünschen und Angaben des Kunden. Installation, Einweisung und Schulung gehören nur zu den Leistungspflichten von SD, wenn dies vereinbart ist. Änderungs- und Erweiterungswünsche muss SD nur berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

2.2. Bei einer wesentlichen Änderung der vertraglichen Pflichten von SD zum Zweck der Anpassung an die Belange des Kunden kann SD dem Kunden den erforderlichen Mehraufwand in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung oder Erweiterung durchführbar ist, soweit SD schriftlich darauf hingewiesen hat.

2.3. SD ist zu Teillieferungen berechtigt.

## 3. Preise und Zahlung

3.1. Es gelten die Listen-/Katalogpreise zum Zeitpunkt der Aus- bzw. Ablieferung. Festpreise gelten nur dann, wenn die Preisabsprache im Einzelfall z. B. aufgrund eines Angebots weder eine Preiserhöhungsmöglichkeit noch eine zeitliche Begrenzung der Festpreisabrede enthält.

3.2. Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer nicht mit ein. Versandkosten, Installation, Schulung und sonstige Nebenleistungen sind im Preis nicht inbegriffen, soweit keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

3.3. Zusatzleistungen, die nicht in der Preisliste oder dem Angebot enthalten sind, sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Mehraufwand infolge:

- a) des Vorlegens von Daten in nicht digitalisierter Form,
- b) von notwendiger und zumutbarer Inanspruchnahme von Leistungen Dritter,
- c) von Aufwand für Lizenzmanagement,
- d) in Auftrag gegebener Test-, Recherchedienstleistungen und rechtlichen Prüfungen sowie
- e) außerhalb der Geschäftszeiten erbrachter Dienstleistungen.

3.4. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung im Verzug, so muss er mit Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz rechnen. Die Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungszieles auch ohne Mahnung an. Das Mahnwesen und die Berechnung der Verzugszinsen halten sich an das „Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen“.

3.5. Der Kunde muss damit rechnen, dass die SD Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anrechnet. Sind bereits Kosten der Rechtsverfolgung wie Mahnkosten entstanden, so kann SD Zahlungen des Kunden zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen.

3.6. SD ist berechtigt, für umfangreichere Leistungen (ab 500,00€ netto Auftragswert) eine Vorauszahlung in Höhe von 50% des Gesamtauftragswerts zu verlangen.

#### **4. Termine, Fristen und Leistungshindernisse**

4.1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Zur verbindlichen Vereinbarung genügen E-Mail oder Fax nicht.

4.2. Liefertermine oder -fristen gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese von beiden Seiten schriftlich bestätigt werden. Einseitige Erklärungen haben keine verbindliche Wirkung.

4.3. Ist für die Leistung von SD die Mitwirkung des Kunden erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

4.4. Bei Verzögerungen infolge von

- a) Veränderungen der Anforderungen des Kunden,
- b) unzureichenden Voraussetzungen in der Anwendungsumgebung (Hardware- oder Softwaredefizite), soweit sie SD nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten,
- c) Problemen mit Produkten Dritter (z. B. Software anderer EDV-Hersteller),
- d) Problemen seitens eines von SD in Auftrag des Kunden aktivierten oder von der SD für die Durchführung von Teilaufgaben beauftragten Dritten

verlängert sich der Liefer- oder Leistungstermin entsprechend.

4.5. Soweit SD ihre vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt oder anderer für SD unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für SD keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

4.6. Werden von dem Kunden Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit.

## **5. Abnahme**

5.1. Der Kunde wird die Leistungen von SD nach Maßgabe der von SD zu seiner Unterstützung vorgelegten Checklisten unverzüglich abnehmen, sobald SD die Abnahmebereitschaft mitteilt.

5.2. Die Leistungen von SD gelten als abgenommen, wenn SD die Abnahmebereitschaft unter Hinweis auf die Bedeutung des Unterbleibens der Abnahmeerklärung mitgeteilt hat  
a) und der Kunde daraufhin nicht innerhalb eines Zeitraumes, der es ihm bei der geforderten sorgfältigen Prüfung erlaubt, wesentliche Fehler zu erkennen, spätestens jedoch nach 10 Werktagen, die Abnahme erklärt oder unter Angabe von nach Kräften zu detaillierenden Mängeln verweigert,  
b) oder der Kunde die Leistung oder Teile davon ohne weitere Prüfung für Dritte zugänglich einsetzt und/oder veröffentlicht oder SD damit beauftragt,

soweit die Nichtabnahme nicht auf einem erheblichen Mangel der von SD erbrachten Leistungen beruht.

5.3. Wird die Abnahmebereitschaft nicht mitgeteilt, so gilt anstelle des Zeitpunktes der Mitteilung der Zeitpunkt, zu dem der Kunde billigerweise von den Leistungen hätte Kenntnis nehmen müssen.

## **6. Mitwirkungspflicht**

6.1. Der Kunde wird notwendige Daten, vor allem einzupflegende Inhalte für Print- und Webmedien, zeitgerecht und in digitaler Form zur Verfügung stellen.

6.2. Soweit SD dem Kunden Entwürfe und/oder Testversionen unter Angabe einer angemessenen Frist für die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überlässt, gelten die Entwürfe und/oder Testversionen mit Ablauf der Frist als genehmigt, soweit SD keine Korrekturaufforderung erhält.

6.3. Der Kunde ist für ausreichende Ressourcen und Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verantwortlich. Er wird für die Verfügbarkeit der erforderlichen Anzahl kompetenter Mitarbeiter aus fachlicher Sicht sorgen.

6.4. Wenn SD dies für erforderlich hält, stellt der Kunde eine Testumgebung (Hardware mit aktuellem Softwarestand, insbesondere das den späteren Einsatzbedingungen entsprechende Betriebssystem und die entsprechende Serversoftware) zur Verfügung.

6.5. Sowie Fehler oder Beeinträchtigungen der Funktionalität der Leistungen von SD wie z.B. einer Website auftreten, wird der Kunde SD unverzüglich unter Angabe von Zeitpunkt und Fehlerspezifikation sowie Name und Telekommunikationsdaten (Telefon, E-Mail) des meldenden und zuständigen Mitarbeiters davon unterrichten.

6.6. Der Kunde ist für den störungsfreien Betrieb der Einrichtungen zur Fernwartung und -pflege, insbesondere stabile Datenleitungen und -schnittstellen verantwortlich, sofern diese Möglichkeit vertraglich für die eingekaufte Leistung vorgesehen ist.

## 7 Nutzungsrechte

7.1. Die Vorentwürfe, Vorschläge, Reinzeichnungen und Texte sowohl für Print- bzw. Weberzeugnisse dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von SD weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.

7.2. Bei Verstoß gegen Punkt 7.1. hat der Auftraggeber SD eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

7.3. SD räumt dem Kunden ein ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Erbringt SD Leistungen zur Gestaltung der Internet-Präsenz des Kunden, so ist der Nutzungszweck der Website und/oder von deren Bestandteilen auf eine Verwendung im Internet beschränkt. Dieses Recht erwirbt der Kunde mit vollständiger Zahlung der Leistungen von SD. Analog dazu gilt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, die Nutzung von Design- und Grafikelementen für den ausschließlichen vertraglich vereinbarten Zweck.

7.4. Übertragungen von Eigentumsrechten sind gesondert schriftlich festzuhalten. Dies betrifft im Besonderen die Eigentumsrechte an Software.

7.5. Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, SD über den Umfang der Nutzung schriftlich Auskunft zu erteilen.

7.6. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen SD und Auftraggeber.

7.6. SD geht bei der Verwendung von Vorlagen des Kunden davon aus, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind oder der Kunde über das für den Auftrag erforderliche Nutzungsrecht verfügt. Insofern ist die SD grundsätzlich von jeder Pflicht gegenüber Dritten, deren Rechte berührt werden, vom Auftraggeber ausgeschlossen.

7.7. SD nimmt für die Website auch Rechte Dritter (fremdes Lizenzmaterial) in Anspruch, die dem Kunden nur - insbesondere zeitlich - eingeschränkt übertragen werden können. Die eingeschränkte Übertragung kann u.a. dazu führen, dass fremdes Lizenzmaterial nicht mehr oder zu erheblich veränderten Konditionen, auf die SD keinen Einfluss hat, zur Verfügung steht. SD wird sich in diesem Fall nach besten Kräften bemühen, ähnliches Material zu verwenden.

7.8. SD kann dem Kunden die Kosten für fremdes Lizenzmaterial durch das Vorlegen der Abrechnung des Lizenzgebers mit einem Service-Aufschlag von 10% in Rechnung stellen. Ein darüber hinaus gehender Ausweis mit Rechten Dritter belasteter Bestandteile der Leistungen erfolgt nicht.

7.9. Der Kunde darf fremdes Lizenzmaterial nur im Zusammenhang mit und im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistung nutzen. Wird SD vom Lizenzgeber in Anspruch genommen, weil das fremde Lizenzmaterial nicht dementsprechend verwandt wurde, so ist der Kunde SD zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verantwortlich.

7.10. Der Kunde ist verpflichtet, SD über jede unrechtmäßige Nutzung des Lizenzmaterials, die ihm bekannt wird, zu informieren, sowie gegen einen Verletzer der gewerblichen Schutzrechte gerichtlich vorzugehen oder SD dabei zu unterstützen.

7.11. Werden dem Kunden Verletzungen von Nutzungsrechten durch die Leistungen von SD z. B. durch Abmahnungen Dritter bekannt, so wird er SD unverzüglich darüber informieren.

## **8. Urheberrechtsvermerke und Referenznachweise**

8.1. Der Kunde räumt SD das Recht ein, das Logo von SD und ein Impressum in die Websites des Kunden einzubinden und diese miteinander und der Website von SD zu verlinken. Der Kunde wird alle Schutzvermerke wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für die im Programmcode angebrachten Hinweise auf den Urheber. Analog dazu ist die SD berechtigt, einen Urheberhinweis auf andere Leistungen im vertretbaren Rahmen zu platzieren. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, SD eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen.

8.2. SD behält sich das Recht vor, erbrachte Leistungen wie Entwürfe und Objekte, auch wenn sie auf Kundenvorlagen beruhen, zu Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere die Website des Kunden in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und entsprechende Links zu setzen. Hierzu ist eine gesonderte schriftliche Zustimmung des Kunden nicht notwendig.

## **9. Gewährleistung**

9.1. Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen werden von SD innerhalb der Gewährleistungsfrist von 6 Monaten, die mit dem Datum der Lieferung oder Abnahme beginnt, nach entsprechender Mitteilung des Kunden durch SD ausgebessert oder ausgetauscht. SD behebt die Mängel kostenfrei oder stellt dem Kunden kostenlos einen korrigierten Releasestand (geänderte Version, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält) zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Aufwendungen werden nach Aufwand abgerechnet. In diesem Sinne nicht als mangelhaft gelten Lieferungen oder Leistungen, die nach Fertigstellung im vereinbarten Funktions-/Auftragsumfang weitere Funktionalitäten vermissen lassen, die nicht entsprechen als Auftragsvolumen schriftlich fixiert wurden.

9.2. Der Kunde wird die Fehlerbehebungsmaßnahmen unverzüglich umsetzen (z. B. neue Releasestände installieren) und dabei die Unterrichtungspflichten (6 Abs. 5) beachten. Unter ungünstigen Umständen können mehrfache Nachbesserungen erforderlich sein. Als Mängel gelten Abweichungen der erstellten Leistungen von der vereinbarten Gestaltung und Funktionsweise, soweit diese Abweichungen die Eignung zur vereinbarten Verwendung beeinträchtigen.

9.3. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, sich also insbesondere nicht erheblich auf die vereinbarte Verwendung auswirkt.

9.4. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer vom Kunden gesetzten Frist zur Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde das Rückgängigmachen des Vertrags oder das Herabsetzen des Kaufpreises verlangen.

9.5. Offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, muss der Kunde der SD binnen 10 Werktagen nach der Ablieferung mittels eines eingeschriebenen Brief rügen. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei SD innerhalb von 10 Werktagen nach dem Erkennen gerügt werden. Anderenfalls können Ansprüche aus diesen Mängeln nicht geltend gemacht werden. Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Fehlermeldungen sind nach Kräften detailliert wiederzugeben (z.B. durch Fehlerprotokolle).

9.6 Nicht als Mängel gelten Funktionsbeeinträchtigungen und –Störungen, die aufgrund von Änderungen an Systemen Dritter auftreten, die für die Funktion und/oder Verwendung der von SD geleisteten Leistung Voraussetzung sind.

## **10. Haftung**

10.1. Für Rechtsmängel und Garantien haftet SD unbeschränkt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10.2. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen haftet SD. Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von SD.

10.3. Für leichte Fahrlässigkeit haftet SD und deren Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

10.4. Die Haftung für Datenverlust ist durch den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt. Dieser bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen (wie z. B. Anfertigung von Sicherungskopien) eingetreten wäre.

10.5. SD haftet nicht für Schäden, mit deren Entstehen im Rahmen dieses Vertrags nicht gerechnet werden musste. Untypische unvorhersehbare Schäden werden also von der Haftung nicht erfasst.

## **11. Pflicht des Kunden zur Datensicherung**

11.1. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen. Da die Neuinstallation von Software, aber auch die Veränderung der installierten Software das Risiko eines Datenverlustes mit sich bringt, ist der Kunde verpflichtet, vor Neuinstallation oder Veränderung der installierten Software durch eine umfassende Datensicherung Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen.

## **12 Datenschutz und Geheimhaltung**

12.1. SD speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Kunden (z. B. Adresse und Bankverbindung).

12.2. Durch die Verbindung eines Netzwerks mit dem Internet entsteht die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Daten. Insbesondere sensible Daten muss der Kunde daher durch eigene Sicherungsmaßnahmen vor unberechtigtem Zugriff schützen.

12.3. Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln. Software betreffende Unterlagen wie Dokumentationen und vor allem der Source-Code sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

12.4. SD weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Vervielfältigungen von Werken insbesondere von Grafiken oder anderen optischen oder akustischen Gestaltungsmitteln, die online gestellt werden, zu verhindern.

## **13. Kündigung**

13.1. Bei Pflegeverträgen kann der Kunde frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss ordentlich kündigen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht 3 Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

13.2. Bei Aufträgen, die sich aus Teilprojekten zusammensetzen, jedoch als Gesamtpaket angeboten und von dem Kunden als solches bestellt wurden, ist eine teilweise Kündigung einzelner Projekte nicht statthaft. Dies gilt insbesondere bei für den Kunden individuell ausgeführte Leistungen, die nicht durch die SD weiter verwertet werden können.

13.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere bei einem Verstoß gegen § 7 - Nutzungsrechte - und wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung um mehr als einen Monat in Verzug ist, kann SD fristlos kündigen.

13.4. Eine Kündigung seitens des Kunden aufgrund von Liefer-/Leistungsverzögerungen seitens der SD ist nur dann statthaft, wenn der Kunde die SD zum Ablauf der schriftlich vereinbarten Liefer-/Leistungsfrist unter Übergabeverzug setzt, der Kunde der SD eine angemessene und der Situation angepasste Nachlieferfrist einräumt und die SD aus durch sie vertretbaren Gründen diese Nachfrist nicht einhält. Hierzu ist die Schriftform erforderlich.

## **14. Mitteilungen**

14.1. Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

14.2. Die E-Mail muss den gesetzlichen Anforderungen genügen und darüber hinaus den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) enthalten.

14.3. Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet. Die SD stellt auf Wunsch den verschlüsselten E-Mail Verkehr mittels GNU Privacy Guard (<http://www.gnupg.org>) her. Andere Verschlüsselungssysteme können ggf. nach Absprache verwendet werden. Der SD entstehende Lizenzgebühren oder sonstige Kosten für eine vereinbarte Verschlüsselungssoftware außerhalb von GNU Privacy Guard gehen zu Lasten des Kunden.

14.4. Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend. Auch hier kann der signierte E-Mail Verkehr mit zertifizierten Signaturen vereinbart werden.

14.4. Die Verbindlichkeit der E-Mail und damit der Textform gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt. Ausgeschlossen ist die Textform per E-Mail dagegen bei verbindlichen Liefer-/Leistungsfristen, einer Kündigung, bei Maßnahmen zur Einleitung oder Durchführung eines Schiedsverfahrens, sowie Erklärungen, die von einem Vertragspartner ausdrücklich abweichend von dieser Vereinbarung in schriftlicher Form verlangt werden.

## **15. Schiedsklausel**

15.1. Ein Schiedsgericht entscheidet endgültig und bindend unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit über alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich Streitigkeiten über seinen Bestand oder seine Beendigung.

15.2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern und wird für jeden Streitfall besonders gebildet, wobei jede Partei einen Schiedsrichter benennt. Diese beiden so ernannten Schiedsrichter wählen den Obmann.

15.3. Ort des Schiedsverfahrens ist St. Goar. Sitzungen des Schiedsgerichts können auch an anderen Orten, insbesondere am Sitz des Obmannes stattfinden.

15.4. Das Verfahren, das vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt wird, leitet der Obmann.

15.5. Vor Erlass des Schiedsspruches sind die Parteien mündlich zu hören, es sei denn, sie verzichten beide schriftlich auf eine mündliche Verhandlung.

15.6. Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem materiellem Recht. Es entscheidet auch über die Kosten des Schiedsverfahrens in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO. Es bemüht sich in jedem Verfahrensstadium um eine gütliche Beilegung des Streitstreits.

15.7. Die Schiedsrichter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben Anspruch auf Vergütung und Aufwendungsersatz.

15.8. Das Oberlandesgericht Koblenz wird als zuständiges Gericht im Sinne des § 1062 ZPO vereinbart.

## **16. Anwendbares Recht und Erfüllungsort**

16.1. Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.2. Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird Boppard vereinbart. Als Gerichtsstand wird in diesem Fall St. Goar vereinbart.

## **17. Salvatorische Klausel**

17.1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.